

Vereinbarung zwischen der Kreisstadt Saarlouis, und der Grabmalpatin oder dem Grabmalpaten, Frau/Herrn ___(Name)___, nachfolgend „Pate“ genannt. Die folgende Vereinbarung wird zur Übernahme der Patenschaft der denkmalwerten Grabstätte auf dem Alten Friedhof in Saarlouis getroffen. Der Sinn dieser Patenschaft besteht darin, die unter Denkmalschutz stehende Grabstätte zu erhalten.

Alter Friedhof Saarlouis: ___(Teil)___

Flur / Flurstück.: ___(Flurbezeichnung)___

Grabnummer: ___(Grabnummer, Grabbezeichnung)___

Grabstätte: ___(geläufiger Name)___

Grabstellenzahl: ___

§ 1 Verpflichtung

- (1) Um auf dem Alten Friedhof Saarlouis künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmäler zu erhalten, übernimmt der Pate die Verpflichtung, auf seine Kosten diese denkmalwerte Grabstätte, für die zur Zeit kein Nutzungsrecht besteht, einschließlich der denkmalwerten baulichen und gärtnerischen Anlagen, zu restaurieren und instand zu halten.
- (2) Die Kreisstadt Saarlouis verpflichtet sich ihrerseits, dem Paten ein Nutzungsrecht an dieser Grabstätte unter den Voraussetzungen der Vorschriften der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Kreisstadt Saarlouis sowie der Friedhofsgebührensatzung zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme zu verleihen.

§ 2 Denkmalschutz

- (1) Die Untere Denkmalschutzbehörde erteilt dem Paten auf dessen Antrag im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung in einer denkmalrechtlichen Erlaubnis

gem. § 12 Abs. 4 SDschG Auflagen und Anweisungen, wie die historische Substanz der denkmalwerten Grabstätte zu erhalten ist.

- (2) Das historische Grabmal darf nicht versetzt werden. Für den Paten oder seine Angehörigen darf auf der Grabstelle kein zusätzliches Grabmal oder eine zusätzliche Abdeckplatte errichtet werden. Auf der Grabstelle kann entweder ein Kissenstein oder ein Pultstein auf den Paten oder seine Angehörigen hinweisen. Der Kissenstein oder der Pultstein sollen schlicht gehalten sein; sie dürfen das historische Grabmal nicht erheblich beeinträchtigen. Sie sollen aus dem gleichen Material wie das historische Grabmal bestehen und in der gleichen Bearbeitung verlegt werden. Form und Art der neuen Beschriftung sollen sich dem historischen Grabmal unterordnen.
- (3) Soweit nicht die Erhaltung der denkmalwerten Substanz der Grabstätten etwas anderes verlangt, ist bei der Restaurierung und Instandhaltung die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen zu beachten.

§ 3 Kündigung durch den Paten

- (1) Solange ein Nutzungsrecht an der Grabstätte nicht besteht, kann der Pate diese Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich bei der Friedhofsverwaltung kündigen. Eine Erstattung der etwaigen Aufwendungen für Restaurierungs- und Instandsetzungsarbeiten ist im Falle einer Kündigung ausgeschlossen.
- (2) Nach der Verleihung des Nutzungsrechts an den Paten ist eine Kündigung dieser Vereinbarung nur möglich, wenn das verliehene Nutzungsrecht gemäß den Bestimmungen der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen zurückgenommen werden kann, der Pate einen diesbezüglichen Antrag stellt und die Friedhofsverwaltung ihr Einverständnis mit der Rücknahme des Nutzungsrechts erklärt. Abs. 1, Satz 2 gilt entsprechend. Der Pate ist jedoch zur Kündigung der Vereinbarung berechtigt, wenn die Nutzungszeit abgelaufen ist und der Wiedererwerb nicht beantragt wird.

§ 4 Kündigung

- (1) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen.
- (2) Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn die Einhaltung der Vereinbarung nicht mehr mit dem Friedhofsziel im Einklang steht, wenn der Friedhof oder Friedhofsteil, auf dem sich die Grabstätte befindet, außer Dienst gestellt oder entwidmet wird, wenn die Friedhofsverwaltung nach § 28 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen berechtigt ist, das Nutzungsrecht wegen mangelhafter Pflege oder Standsicherheit entschädigungslos zu entziehen oder wenn der Pate nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Verpflichtung gemäß den Paragraphen 1 und 2 dieser Vereinbarung nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (3) Bezuglich der Erstattung etwaiger Aufwendungen des Paten gilt § 3 Abs.1, Satz 2 entsprechend.

§ 5 Übertragung der Nutzungsrechte

- (1) Mit dem Tod des Paten endet diese Vereinbarung, soweit dem Paten noch kein Nutzungsrecht verliehen war.
§ 3 Abs. 1, Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Friedhofsverwaltung verpflichtet sich jedoch, dem vom Paten durch letztwillige Verfügung Bestimmten oder falls keine derartige Bestimmung getroffen ist, den in der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen genannten Angehörigen in der in dieser Satzung festgelegten Reihenfolge das Nutzungsrecht auf Antrag zu verleihen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss sich jedoch schriftlich zum Eintritt in die Rechte und Pflichten dieser Vereinbarung an Stelle des Paten bereit erklären.

(3) Soweit allerdings schriftlich ein Nutzungsrecht an den Paten verliehen war, tritt die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger im Nutzungsrecht in die Rechte und Pflichten dieser Vereinbarung ein.

(4) Eine Kündigung dieser Vereinbarung durch die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger ist nur gemäß § 3 zugelassen.

Kreisstadt Saarlouis

Der Oberbürgermeister

Pate:

Saarlouis, _____

Saarlouis, _____

Im Auftrag _____

Frau / Herr _____